

KETSCH.



RHEINES LEBEN

Rohrinnensanierung von Trinkwasserleitungen durch Epoxidharzbeschichtung oder Keramik-Komposit-Verfahren ist unzulässig

Bei der Sanierung von Trinkwasserleitungen wird seit einigen Jahren neben dem Austausch der kompletten Trinkwasser-Leitungsanlage ein Sanierungsverfahren mittels Epoxidharzauskleidung oder mittels Keramik-Komposit-Verfahren auf dem Markt angeboten. Bei diesen beiden Verfahren werden sämtliche Leitungsteile von innen mit Epoxidharz bzw. Keramik-Komposit ausgekleidet, welches ebenso Epoxidharz enthält.

In diesem Zusammenhang teilt die Gemeinde Ketsch Folgendes mit:

Rechtliche Anforderungen an den Betrieb von Trinkwasserinstallationen

Nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) darf die Trinkwasserinstallation nur unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie nach **anerkannten Regeln der Technik** errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Bei Arbeiten an häuslichen Trinkwasserleitungen ist insbesondere § 13 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zu beachten, wonach Wasserversorgungsanlagen, zu denen auch Gebäudewasser-versorgungsanlagen gehören, mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben sind.

Epoxidharzverfahren und Keramik-Komposit-Verfahren sind nicht von den allgemein anerkannten Regeln der Technik gedeckt.

Nachdem der Deutsche Verein der Gas- und Wasserversorger (DVGW) im Jahr 2011 seine Arbeitsblätter zur Epoxidharzsanierung mit der Begründung zurückgezogen hat, dass aus trinkwasser-hygienischer und technischer Sicht relevante Datengrundlagen und Voraussetzungen für die Beurteilung des Epoxidharz-Verfahrens fehlen bzw. nicht bekannt seien, liegt kein entsprechendes Regelwerk mehr für die Rohrinnensanierung vor.

Fachfirmen haben gegenüber der Gemeinde Ketsch bisher nicht die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für diese beiden Verfahren nachweisen können.

Dazu wäre nach Ziff. 6.3.1 der Empfehlung des Umweltbundesamtes (UBA) „Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten“ (Stand 30.07.2021) eine Konformitätsbestätigung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle nach dem 1+ System (also inklusive Fremdüberwachung) vorzulegen. Bei der Konformitätsprüfung ist die vom UBA herausgegebene „Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser“ (KTW-BWGL, Stand 07.03.2022) und gegebenenfalls die „Bewertungsgrundlage für

E-Mails und keramische Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser“ (Stand 06.08.2021) zu berücksichtigen.

Mögliche Gefährdung durch das Epoxidharz- oder Keramik-Komposit-Verfahren

Eine mögliche Gefährdung der Nutzer der Trinkwasser-Installation infolge der Rohrinnensanierung im Epoxidharz- oder Keramik-Komposit-Verfahren kann nicht ausgeschlossen werden.

Gerade für eine chemische oder thermische Desinfektion im Warmwasserbereich existieren derzeit keine belastbaren Daten hinsichtlich der Trinkwasserbeschaffenheit. Zudem können Probleme bei nicht fachgerecht ausgeführter Sanierung mit Epoxidharz bzw. Keramik-Komposit auftreten, insbesondere bei einer unzureichenden Reinigung bzw. unvollständigen Entfernung von Verkrustungen und der damit verbundenen fehlenden Haftung des Epoxidharzes an der Innenwand der Rohrleitung.

Die Gemeinde Ketsch weist darauf hin, dass der Hauseigentümer (Anschlussnehmer) sicherstellen muss, dass von seiner Hausinstallation keine schädlichen Rückwirkungen auf das Wasserversorgungsnetz ausgehen.

Epoxidharzverfahren und Keramik-Komposit-Verfahren dürfen im Versorgungsgebiet der Gemeinde Ketsch nicht angewendet werden.

Als ein Verfahren, für das keine allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen und von dem eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann, ist die Sanierung häuslicher Trinkwasserleitungen durch Innenbeschichtung mit Epoxidharz oder Keramik-Komposit nach § 13 Abs. 1 TrinkwV und § 12 AVBWasserV unzulässig. Die Gemeinde Ketsch weist darauf hin, dass Hauseigentümer (Anschlussnehmer) und Vertrags-installateure vertraglich gegenüber der Gemeinde Ketsch zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet sind und daher dieses Verfahren im Versorgungsgebiet der Gemeinde Ketsch nicht anwenden dürfen.

Dies gilt, solange nicht der Nachweis erbracht wird, dass das Verfahren, wie von § 13 Abs. 1 TrinkwV gefordert, mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt.

Wird hingegen ein Verfahren gewählt, das die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhält, kann grundsätzlich ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die Trinkwasserqualität beachtet sind.

Gerne steht ihnen die MVV Energie als technischer Betriebsführer der Gemeinde Ketsch beratend unter der Rufnummer +49 621 290 3131 zur Seite.